

III. DIE PERSONEN DER HANDLUNG

1. DER SCHULTHEISS FOLCWIN

Innerhalb des hauptsächlich unterrätisch-vorarlbergischen Fonds, der im Stiftsarchiv St. Gallen aufbewahrt wird, ragt ein in sich geschlossener Urkundenbestand heraus, der eindeutig aus der Reihe der üblichen Besitzübertragungen an das Galluskloster herausfällt. Schon die Edition der St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts lässt erkennen, dass nicht alle Schenkungen unmittelbar dem Kloster zugute kommen, sondern einige an einen einzigen weltlichen Empfänger adressiert sind. Es wird nicht ganz klar, weshalb dieser Bestand im Stiftsarchiv deponiert worden ist, denn St. Gallen profitiert ja auf den ersten Blick nicht von diesen Verkäufen und Schenkungen. Der eigentliche Adressat dieser insgesamt 27 Urkunden⁴⁰⁸ ist ein Schultheiß namens Folcwin, der sich nachweislich in den Jahren 817 bis 825/26 in der Gegend um Rankweil und im Vorarlberger Oberland aufhält.

Besonders auffallend ist an diesem Bestand, dass nirgends sonst derartig viele frühmittelalterliche Originalurkunden für einen einzigen weltlichen Empfänger überliefert sind.⁴⁰⁹ Diese Einzigartigkeit der Überlieferung verursachte nicht nur in der Lokalgeschichte diverse Spekulationen über die Person Folcwins und dessen dubiose Geschäfte. Immer wieder wurde das Besondere dieses Bestandes betont und hervorgehoben, ohne dass man sich diesen Überlieferungszufall erklären konnte. So glücklich der Umstand einer mehr oder weniger geschlossenen Überlieferung auch sein mag, so viele Probleme bringt dies auch mit sich. Die aktuelle Quellenlage lässt kaum überzeugende und weiterführende Schlüsse zu, sondern schürt geradezu unzählige Vermutungen und Hypothesen. Wirklich grundlegende Fragen blieben in der Vergangenheit weitgehend unbeantwortet, wenn auch vereinzelt neue Ergebnisse zu verzeichnen sind. In wessen Auftrag war Folcwin tätig? Handelte es sich um Privattransaktionen? Was waren die Motive für die zahlreichen Grundstücksübertragungen an ihn? Warum wurde der Bestand in St. Gallen archiviert? Wann kamen diese Urkunden ins Stiftsarchiv? etc.

Einige dieser Fragen sollten neu definiert und auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüft werden. Auf diese Art und Weise wird vielleicht ein anderer Zugang zu diesem Quellenmaterial möglich, der unter Umständen auch dazu beitragen kann, den Bestand in ein neues Licht zu rücken.

Im Wesentlichen bestimmten zwei Theorien über Stellung und Funktion Folcwins die Forschungsgeschichte.

Zum einen veranlasste die Tatsache der Archivierung der Folcwin-Urkunden in St. Gallen zu der Hypothese, dass dieser Schultheiß eventuell als vorgeschobener Unter-

⁴⁰⁸ Dieser Abschnitt wurde bereits in leicht abweichender Form als Julia Kleindinst, Das Folcwin-Archiv, in: *Archiv und Geschichte. 100 Jahre Vorarlberger Landesarchiv*, ed. Karl Heinz Burmeister/Alois Niederstätter (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 3, Konstanz 1998) 99–121, publiziert. Für die Genehmigung zum Abdruck der adaptierten Version sei an dieser Stelle dem Vorarlberger Landesarchiv herzlich gedankt.

⁴⁰⁹ Dazu insbesondere die Ausführungen von Fichtenau, *Urkundenwesen* 38–53.

händler für das Kloster Käufe tätigte und Schenkungen annahm. Nur scheinbar erhärtet wurde diese Mutmaßung durch zwei in den Zeugenreihen immer wieder aufscheinende *prepositi*, die der St. Galler Klosterverwaltung zugerechnet wurden.⁴¹⁰ Bei einer derartigen Einordnung blieb jedoch die Frage offen, welche Funktion einem Schultheißen in der grundherrschaftlichen Verwaltung des Klosters an der Steinach überhaupt zugewiesen werden sollte. Die zahlreichen Urkunden St. Gallens kennen kein Amt dieser Art, während Pröpste/*prepositi* des öfteren vorkommen.⁴¹¹ Meist handelt es sich bei diesen jedoch um Konventualen, von Pröpsten im „Außendienst“ ist nirgends die Rede. Obendrein macht eine derartige These an und für sich nur wenig Sinn. Denn aus welchem Grund sollte sich St. Gallen veranlasst sehen, einen Strohmann einzusetzen, wo doch gerade vom achten bis zum zehnten Jahrhundert Besitzübertragungen direkt an das Kloster äußerst zahlreich sind. An „privaten“ Zuwendungen mangelte es in keiner Weise. Eine Vergrößerung des Klosterbesitzes war auch auf einfachere Art und Weise zweifelsohne gewährleistet. Die Sorge der Tradenten um ihr Seelenheil war Beweggrund genug, sich direkt an das Kloster zu wenden.⁴¹² Und auch wenn derartige Schenkungen – im Gegensatz zu denen an den Schultheißen – nicht selten mit einem Nutzungsvorbehalt für den Tradenten selbst bzw. seinen Rechtsnachfolger verbunden waren, wiegt diese Tatsache wohl kaum so schwer, als dass sich St. Gallen hinter einem Mittelsmann hätte verschanzen müssen.

Die zweite Hypothese stellt Folcwin in den Dienst des Churer Bischofs.⁴¹³ Da diese Zuordnung jedoch auf einer falschen Auslegung des Churrätischen Reichsgutsurbars von 842/43 beruht, kann sie mit Sicherheit abgelehnt werden. Die Tatsache, dass dieses Urbar noch bis 1907 als ein bischöfliches angesehen wurde,⁴¹⁴ veranlasste Planta in seinem umfassenden Werk über das alte Rätien dazu, in der Ministerieneinteilung des Urbars Verwaltungseinheiten des Bistums Chur zu sehen. Die diesen Amtsbezirken vorgesetzten *ministri/sculthacii* mussten dann von ihm in der Folge als bischöfliche Beamte betrachtet werden. Fraglich ist zudem, ob ein derartiges Amt nach der Einführung der Grafschaftsverfassung in Churrätien überhaupt noch denkbar gewesen wäre. Die gravie-

⁴¹⁰ Diese Theorie vertraten im Wesentlichen Wilhelm Sidler, Münster-Tuberis eine karolingische Stiftung, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 31 (1906) 251, und Meinrad Tiefenthaler, Die Besitzverhältnisse St. Gallens in Vorarlberg bis zum 12. Jahrhundert (Phil. Diss. Innsbruck 1926) 19f.

⁴¹¹ Sprandel, Kloster St. Gallen 61–72; McKitterick, The Carolingians and the Written Word 100.

⁴¹² Wolfgang Hartung, Adel, Erbrecht, Schenkung. Die strukturelle Ursache der frühmittelalterlichen Besitzübertragungen an die Kirche, in: Herrschaft und Kirche. Festschrift Karl Bosl, ed. Friedrich Prinz (Stuttgart 1988) 417–439, bes. 436, sieht in der Sorge um das Seelenheil jedoch erst ein Sekundärmotiv.

⁴¹³ Peter Conradin Planta, Das alte Rätien. Staatlich und kulturhistorisch dargestellt (Berlin 1872) 367.

⁴¹⁴ Nicht nur Planta wurde durch die möglicherweise vom kopierenden Glarner Humanisten Aegidius Tschudi hinzugefügten Überschriften, wie *Curiensis ecclesiae redditus olim*: BUB I, 376, 378, etc. oder *Curiensis ecclesiae proprietatis iura* (BUB I, 380, 381, 383 etc.) irreführt. An einen bischöflichen Ursprung des Urbars dachten auch Johann E. Zellweger, Einkünften Rodel des Bistums Chur, in: Der Schweizer Geschichtsforscher 4 (1821) 170–195. Weiters Theodor von Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Rhaeticam I (Chur 1848) n. 193; Christian Kind, Rhätia II (Chur 1864) 68ff.; Wolfgang von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien, 2. Heft (Zürich 1871) 110–117. Auf die Tatsache, dass sich das *redditus olim* der Überschrift und *haec invenimus*, der Beginn des eigentlichen Urbars, im Grunde widersprechen, hatte niemand geachtet. Es gelang zuerst Georg Caro, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwig des Frommen, in: MIÖG 28 (1907) 261–275, das Einkünfterverzeichnis der Reichsgutsverwaltung zuzuordnen. Wenn auch die von Caro vorgenommene Datierung noch einige Präzisierungen erfuhr, so gilt seine Arbeit dennoch als grundlegend für die endgültige zeitliche wie inhaltliche Einordnung durch Otto Paul Clavadetscher, Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, in: ZSG 30 (1950) 190–192; ders., Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrages von Verdun, in: ZRG Germ. Abt. 70 (1953) 1–63; dazu auch Kleindinst, Reichsgutsurbar 89–131.

rende Einschränkung der wirtschaftlichen Machtbasis als auch der Kompetenzen des Churer Bischofs nach 806 macht dies eher unwahrscheinlich. Zudem müsste man auf diesem Posten tatsächlich eher einen Romanen, als einen Alemannen bzw. Franken vermuten.⁴¹⁵

Seit der grundlegenden Arbeit Heinrich Fichtenaus über das Urkundenwesen in Österreich im Mittelalter kann davon ausgegangen werden, dass in der Person des Schultheißen Folewin am ehesten ein „staatlicher Funktionär und Helfer des Grafen“⁴¹⁶ zu vermuten ist. Diese Hypothese wird durch die Informationen, die uns das Reichsgutsurbar liefert, zusätzlich untermauert. Das Urbar dokumentiert nebenbei auch sehr schön die Zweisprachigkeit in dieser Gegend, indem es den Schultheißen/*sculthacio* eindeutig mit *minister* gleich- und somit auch übersetzt.⁴¹⁷ Der Minister des Urbars ist jedenfalls als ein gräflicher Beamter anzusehen, auch wenn das aus den Angaben nicht ganz klar ersichtlich ist. Die Aufteilung des Königszinses erfolgte den einzelnen Abrechnungen des Urbars zufolge, nämlich zwischen dem König und dem jeweiligen Schultheißen und nicht wie in den benachbarten alemannischen Gauen zwischen König und Graf.⁴¹⁸

Das Ministerium, sein Amts- bzw. Verwaltungsbezirk muss fraglos der Grafschaft unterstellt gewesen sein. Es wäre sicherlich völlig falsch, hier einen mehr oder weniger selbständigen Sonderbezirk anzunehmen, denn ansonsten lässt es sich nur „schwer vorstellen, für welche Gebiete Churrätien der *comes* eigentlich zuständig war“.⁴¹⁹ Dennoch gilt es, sich die komplizierte politische Lage Rätien im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts stets vor Augen zu halten, um möglicherweise einen Grund für das Handeln Folewins erkennen zu können. Umgekehrt stellt vielleicht gerade der Ausstellungszeitraum der Urkunden Folewins ein wesentliches Element bei der Rekonstruktion der Reihenfolge rätischer Grafen dar.

Trotz aller Kargheit dieses Urbars erhalten wir dennoch auch einige wertvolle Informationen über Stellung und Funktion eines Ministers im Rätien des 9. Jahrhunderts. Neben militärischen und richterlichen Aufgaben, die es zu erfüllen galt, bezog dieser neben dem Lehen umfangreiche Abgaben und Dienstleistungen aus dem Reichsgut, das er zu verwalten hatte.⁴²⁰ Für seine Funktion als Richter kam der Schultheiß in den Ge-

⁴¹⁵ Fichtenau, Urkundenwesen 41.

⁴¹⁶ Fichtenau, Urkundenwesen 41.

⁴¹⁷ BUB I, 380, Z. 21. Zu diesem Amt und den verschiedenen Termini siehe: Hansjörg Krug, Untersuchungen zum Amt des Centenarius-Schultheiß, in: ZRG GA 87 (1970) 1–31, und ebd. 88 (1971) 29–109; zur Verbreitung des Terminus im Langobardenreich und seiner Etymologie s. auch Maria Völlono, Methodik und Probleme bei der Erforschung des Langobardischen am Beispiel einiger juristischer Fachbegriffe: *mundwald*, *launegild*, *sculdhais*, in: Die Langobarden – Herrschaft und Identität, ed. Walter Pohl/Peter Erhart (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8, erscheint 2004), und François Bougard, La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, Rome 1995) 158–177; vgl. auch Otto Paul Clavadetscher, Die Herrschaftsbildung in Rätien, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters, ed. Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 10, Konstanz/Stuttgart 1965) 141–159, hier 143 und 144, sowie Ludolf Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (Vierteljahrsschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 66, Stuttgart 1978).

⁴¹⁸ UBSG I, n. 226; vgl. Wolfgang Metz, Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung (Berlin 1960) 61–63.

⁴¹⁹ Krug, Centenarius-Schultheiß, Teil 2, 66.

⁴²⁰ Militärische Aufgaben: BUB I, 380, Z. 31: *Quando in hostem perget minister, reddere debent unum cabalum honestum*. BUB I, 393, Z. 12: *Quando in hostem pergunt, carros et soumarios XII*. Richterliche Aufgaben: BUB I, 383, Z. 5 und Z. 6: *Sculthacio vero massas XXXVI, quando suum placitum ibi habet. Quando autem non habet XXXII secures VIII, pelles hircinas*. Zu den Abgaben: BUB I, 380, Z. 21–25: *Ministro autem, id est sculthacio: Sex massas de ferro, secures V, Sex friskingas, unaquaque VI denarios valentes, de grano XXXV modios* und BUB I, 381, Z. 5 und Z. 6. BUB I, 389, Z. 5: *Redditur in isto ministerio id est Tuuerasco, sculdhaizo ad censum CXXVII*.

nuss von Eisenabgaben: Laut Urbar standen dem Schultheißen im Jahr 842/43, wenn er das *placitum* hält, 36 Eisenbarren zu, hält er jedoch keines, sind ihm lediglich 32 Eisenbarren, acht Beile und acht Ziegenfelle abzugeben.⁴²¹ Diese Angaben bestätigen eindeutig, dass eine gewisse Rechtsfähigkeit unmittelbar mit einer höheren Abgabenlast verbunden war. Auffallend oft wird der Kaufpreis der Grundstücke in Eisen angegeben. Vielleicht waren diese Angaben in einigen Fällen lediglich die geeignetste Form, den Wert dieser Grundstücke anzugeben, ohne dass tatsächlich damit gezahlt wurde. Doch vielleicht wäre es auch denkbar, dass die Tradenten durch die Übertragung der Grundstücke eine Ablösung dieser Eisenabgabe erreichten.

In dieselbe Richtung weisen, wenn auch etwas verschleierte, Beweggründe, die von den Ausstellern in einigen wenigen Urkunden genannt werden. In einem Fall wird einem Ehepaar durch den Verkauf seines Grundstückes eine gewisse Summe an Geld von ihrer Schuld nachgelassen: *et a contra ipsa terra dimisit Folcuinus precium Onorio et Valeriai quattuor solidus de debito*.⁴²² Ungewiss bleibt die Machart dieser Schulden, doch nähert man sich hier zumindest der Etymologie dieses Kompositums bestehend aus ‚Schuld‘ und ‚heissen‘.⁴²³ Somit lag es auch in der Macht Folcwins, Schulden bzw. (Arbeits-)Leistungen einzufordern.⁴²⁴ Aus zwei weiteren Urkunden geht hervor, dass die besonderen Verdienste Folcwins, welcher Art sie auch immer waren, die Tradenten zur Schenkung bewegten: *propter bana merita sua ei donavi/bona merencia vestra*.⁴²⁵ Ob es sich hier nur um eine Floskel oder um die Gewährung irgendeiner Begünstigung handelt, wird auch dann nicht ganz klar, wenn man versucht, zwischen den Zeilen zu lesen.⁴²⁶ In einem weiteren Fall erfahren wir, dass die Schenkung von Gütern als Wiedergutmachung für einen Betrug an Folwin dient: *quod ille debuit facere lege Folquino de sua causa, que ei fraude fecit*.⁴²⁷ Der Betroffene namens Salvianus muss Folwin regelrecht darum bitten, dass dieser das Grundstück auch annimmt: *et rogavit eum multum, que Folcuinus prenderet terra illa*. Vielleicht hatte der Schultheiß in dieser Causa ja mit einer Anklage wegen Betruges gedroht. Um nicht noch größeren Schaden zu nehmen, „musste man ihm ein derartiges Opfer bringen“.⁴²⁸ Salvianus hatte ihm aber offenbar ein Angebot gemacht, das Folwin aus eigenem Interesse kaum ablehnen konnte. Wohl kaum zufällig besaß Folwin bereits ein benachbartes Grundstück, sodass die bescheidenen zwei Modien von Salvianus zu einer weiteren Arrondierung seines Besitzes beitrugen.

Zieht man nur diese genannten Motive für die Rechtsgeschäfte in Betracht, so drängt sich einem der Verdacht auf, dass Folcwins Begünstigungen durch Privatleute nicht allein auf seiner beruflichen Laufbahn als Schultheiß gründen, sondern es sich hier um eine bewusste „Maskierung von Dingen“ handelt.⁴²⁹ Gerade das zuletzt genannte Beispiel veranschaulicht recht deutlich das Ineinandergreifen von politischer Macht und persönlichen Interessen. Als Grundlage zur Befriedigung eigener Interessen diente das soziale Prestige des Amtes, das Folwin innehatte. Ob Folcwins Handeln auch von seinen politischen Machthabern abgesichert war oder ob er sich ein politisches Machtvakuum zunutze machte, um seine eigenen Ziele zu verfolgen, kann angesichts des für die Region

⁴²¹ BUB I, 381, Z. 4 und 6 und 380, Z. 21–25.

⁴²² Nr. 11.

⁴²³ Vgl. Völlono, Methodik 498.

⁴²⁴ Van der Rhee, Die germanischen Wörter 119, definiert den Schultheiß als Vollstreckungsbeamten „mit richterlichen, fiskalischen, polizeilichen und militärischen Funktionen“.

⁴²⁵ Nr. 19 und 23.

⁴²⁶ Helbok, Regesten 5, Anm. 1.

⁴²⁷ Nr. 21.

⁴²⁸ Fichtenau, Urkundenwesen 42.

⁴²⁹ Fichtenau, Urkundenwesen 42.

quellenarmen Zeitraums zwischen 817 und 823 kaum schlüssig beantwortet werden. Umso gewichtiger ist dieses einzigartige Dossier eines politischen Amtswalters, das offenbar zunächst der Dokumentation eigenen, vermutlich privaten Handelns diente, aber schließlich in einem klösterlichen Archiv der Nachwelt erhalten blieb. Ungeklärt bleibt der genaue Weg in dieses kulturelle Zentrum, das offenbar bei Folwin selbst oder seinen Erben einen besonderen Stellenwert gehabt haben muss. Neben den Urkunden hinterließ Folwins Wirken in diesem Raum jedoch weitere Spuren, die gerade in den Klöstern am Bodensee zu finden sind.

Folwins Person würde vermutlich in einem völlig anderen Licht erscheinen, hätte der Schreiber in sämtlichen Urkunden auf dessen Amtstitel verzichtet. Dieser verleiht den Erwerbungen Folwins eine politische Dimension, die ansonsten wohl auch fehlte hätte. Lediglich in der ersten überlieferten Urkunde von 817 tituliert der Schreiber Folwin als *escultaizo*, während in den restlichen Stücken offenbar Bekanntheitsgrad oder Einfluss des Empfängers größer und damit eine Unterscheidung obsolet wurde.⁴³⁰ Könnte das nicht ein mehr als deutlicher Hinweis darauf sein, dass Folwin hier seinen eigenen Interessen nachging, also Privatgeschäfte tätigte, von denen sein Vorgesetzter, der rätische Graf, nichts erfahren durfte und sollte? Auch die Dorsualnotizen verraten in dieser Hinsicht nicht mehr als Namen und Herkunftsort des Begünstigten in den Urkunden. Während zu diesem Zeitpunkt das Wissen um den politischen Hintergrund offenbar bereits verloren gegangen war, hatte Folwins Präsenz in diesem Raum Niederschlag in der *memoria* der Bodenseeklöster gefunden. Die Einträge in den Verbrüderungsbüchern der Reichenau und St. Gallens enthalten sowohl Hinweise auf seine öffentliche Funktion, als auch auf sein unmittelbares persönliches und möglicherweise auch politisches Umfeld. Obwohl diese kurzen Schlaglichter inmitten der unzähligen mit den Mönchsgemeinschaften verbundenen Personen nur mit aller Vorsicht auszuwerten sind, bieten die Verbrüderungsbücher eine unerlässliche Spur des Wirkungsbereichs Folwins. Im Reichenauer Verbrüderungsbuch findet sich unter den *NOMINA AMICORUM VIVENTIUM* ein *Folwinus*, identifizierbar mit dem rätischen Amtsträger durch den fränkisch-alemannischen Titel *centenar*.⁴³¹ Während er auf p. 99 alleine aufscheint, gilt es jedoch auch eine bisher nicht beachtete Personengruppe ins Visier zu nehmen, die nur zwei Seiten weiter aufscheint. Ein gewisser *Folchini* wurde an dieser Stelle unmittelbar vor einer *Heimila* eingetragen. Dass es sich hier mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um die Frau Folwins handelte, lässt sich allerdings noch nicht vom darauffolgenden *Unfrid* ableiten. Eine eindeutige Parallele bietet jedoch das Verbrüderungsbuch des Klosters St. Gallen, in dem ein *Folwinus* und eine *Heimila* an prominenter Stelle gleich nach einem *Hunfrid* und einer *Hitta* aufscheinen.⁴³² Daraus lässt sich zwar ein Nahverhältnis zu den Hunfridingern ableiten, aber ob dieses nur zeitlich oder aber politisch war, bleibt eine der offenen wichtigen Fragen.

Auffallend hingegen ist in dieser Hinsicht das Schweigen des Verbrüderungsbuches des romanischen Klosters Pfäfers, doch mag dies mit dem fränkischen Hintergrund Folwins zusammenhängen.⁴³³ An der Stelle, an der man ihn eigentlich vermuten würde,

⁴³⁰ Nr. 11.

⁴³¹ MGH Nec. lib. conf. Augiensis Sp. 387, Z. 45; in der unmittelbar folgenden Sp. 388, Z. 12, findet sich der Name ein zweites Mal, allerdings ohne Amtstitel; vgl. Karl Schmid, Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau, in: DA 41 (1985) 345–389.

⁴³² MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli Sp. 23, Z. 7; vgl. Karl Schmid, Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Alemannisches Jahrbuch (1973/75) 500–533.

⁴³³ Zu den Schwierigkeiten, die bei der Bearbeitung der Verbrüderungsbücher auftreten: Rudolf Schützele, Die libri confraternitatum als Quellen der Namenforschung, in: Festschrift Paul Zinsli, ed. Maria Bindschedler (Bern 1971) 132–144.

also direkt nach Hunfrid/*Hunfredus laicus*, bzw. *Adalbertus laicus*,⁴³⁴ findet sich kein entsprechender Eintrag. Gerade auf diesem Folio sind aber in einer bemerkenswerten Häufigkeit all die romanischen Namen der in die „Causa Folcwin“ verwickelten Personen, also Zeugen, Schenker, Anrainer, vermerkt.⁴³⁵

Abgehoben haben von der restlichen Bevölkerung mag sich Folcwin nicht allein durch sein Amt, sondern auch durch seinen im unerrätischen Vorarlberg eher seltenen Namen. Selbst wenn der Name in einem der Verbrüderungsbücher der umliegenden Klöster genannt wird, weist dieser Eintrag meist in eine ganz andere Gegend und ein anderes Kloster. Ein *Folcuwinus monachus* findet sich zwar im St. Galler Verbrüderungsbuch, gehört aber zu der Mönchsliste des Klosters Prüm.⁴³⁶ Im selben Verbrüderungsbuch findet sich auch ein *Folcuwin presbiter* und ein *Folcuwine*.⁴³⁷ Beide können aber nicht so recht zugeordnet werden. Auch auf der Reichenau wird man nur mäßig fündig: *Folcuwin* taucht nur dreimal auf und kann jedesmal einem anderen Kloster zugeordnet werden.⁴³⁸ Im Nekrolog dieser Abtei findet sich jedoch ein Eintrag zum Jahr 866 über den Tod eines Abtes des Inselklosters namens *Folcwin*.⁴³⁹

Angesichts des spärlichen Auftretens seines Namens wird deutlich, dass er sicherlich „von außen“ in dieses Amt und diese Gegend versetzt worden ist. Der fränkische Amtswalter war angesichts der Wirren in Rätien zu dieser Zeit gezwungen, „zur Absicherung seiner Stellung systematische Erwerbungs politik“⁴⁴⁰ zu betreiben. Zu den Unruhen in dieser Zeit besitzen wir in der *Translatio Sanguinis Domini* aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts eine hervorragende Quelle.⁴⁴¹ Sie charakterisiert im Wesentlichen den Grafen Hunfrid als Gesandten Karls des Großen in Rom,⁴⁴² doch liefert sie noch zusätzliche Informationen nach denen sich folgender Ereignisablauf abzeichnet:

Es könnte durchaus sein, dass Folcwin mit dem Linz- und Argengaugrafen Ruadbert (II.) vor dem Mai des Jahres 817 hierher kam, um mit diesem mit Zustimmung Ludwigs des Frommen Rätien einzunehmen. Im Zuge dieses Versuchs wurde Graf Adalbert, der Sohn des ersten rätischen Grafen Hunfrid, vertrieben. Adalbert floh zu seinem Bruder nach Istrien. Der Erlass der *Ordinatio Imperii* im Juli des gleichen Jahres⁴⁴³ brachte

⁴³⁴ Zur Problematik der zeitlichen Einordnung des Adalbert-Eintrags im Verbrüderungsbuch siehe v.a.: Borgolte, Grafschaften Alemanniens, Exkurs 227; Karl Schmid, Von Hunfrid zu Burkhard. Bemerkungen zur rätischen Geschichte aus der Sicht von Gedenkbucheinträgen, in: Geschichte und Kultur Churrätien. Festschrift Iso Müller, ed. Ursus Brunold/Lothar Deplazes (Disentis 1986) 181–209, hier 188.

⁴³⁵ MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 56, 57, 58, 59; vgl. Franz Perret, Über den ‚liber viventium Fabariensis‘, in: ZSKG 49 (1955) 97–106; ders., Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers, in: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 98 (1958); Heinrich Büttner, Zur frühen Geschichte der Abtei Pfäfers, in: ZSKG 53 (1959) 1–17; Dieter Geuenich, Der Liber Viventium von Pfäfers als geschichtliches Dokument, in: Die Abtei Pfäfers. Geschichte und Kultur, ed. Werner Vogler (St. Gallen 1983) 32–38; Von Euw, Liber viventium Fabariensis.

⁴³⁶ MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli 262.

⁴³⁷ MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli: *Folcuwin*: Sp. 134, Z. 24. *Folcuwine*: Sp. 654, Z. 19.

⁴³⁸ MGH Nec. lib. conf. Augiensis: Sp. 242, Z. 49 (*Flavigny*), Sp. 424, Z. 27 (*Ottobeuren*) und Sp. 476, Z. 20.

⁴³⁹ Nekrolog der Abtei Reichenau (MGH Necrologia Germaniae 1, Dioecesis Augustensis, Constantiensis, Curiensis, ed. Franz Ludwig Baumann, Neudruck Berlin 1983) 274, Nr. 16.

⁴⁴⁰ Borgolte, Grafschaften Alemanniens 226.

⁴⁴¹ Neuedition durch Theodor Klüppel, Reichenauer Hagiographie zwischen Walahfrid und Berno (Sigmaringen 1980) 152–164, vgl. 106–118.

⁴⁴² Borgolte, Grafschaften Alemanniens 222; dazu besonders Kaiser, Churrätien 62, der hier die drei unterschiedlichen Rekonstruktionen der rätischen Geschichte der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch Borgolte, Clavadetscher und Schmid gegenüberstellt.

⁴⁴³ *Ordinatio imperii* a. 817 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883) 270–273.

einen Aufstand Bernhards von Italien mit sich, der in der Folge auch Rätien betreffen sollte. Denn der Sohn Pippins, der sich durch die Bestimmungen des Reichsteilungsplanes benachteiligt sah, versuchte nicht nur in Italien das Erbe zu wahren, sondern griff auch nach Rätien und Südalemannien. Seine Ansprüche begründete er damit, dass bereits seinem Vater den Plänen der *Divisio regnorum* zufolge beide Gebiete zuerkannt werden sollten.⁴⁴⁴ Diesen Bernhard-Aufstand konnte sich kurzfristig Adalbert zunutze machen. Er zog ausgerüstet mit Kriegeren zurück nach Rätien und erschlug seinen Kontrahenten Ruadbert bei Zizers in der zweiten Hälfte des Jahres 817. Da er aber zu den Genossen Bernhards gehörte, denen es allesamt nach der Niederschlagung des Aufstandes nicht eben gut erging, ist jedoch anzunehmen, dass er das Amt des rätischen Grafen nicht allzu lange innehatte. Auch sein Sohn Odalrih folgte ihm in dieser Position ganz offenbar nicht.

Erst im Jahre 823 scheinen die Hunfridinger wieder rehabilitiert zu sein. Graf Hunfrid (II.) von Rätien tritt gemeinsam mit Abt Adalung von St. Vaast als Gesandter in Rom auf.⁴⁴⁵ Vielleicht steht dieser Wiederaufstieg in der Gunst des Kaisers in engem Zusammenhang mit dem Vorhaben Ludwigs des Frommen, aufgrund seines Vorgehens gegen Bernhard öffentlich Wiedergutmachung zu leisten.⁴⁴⁶ Beachtlich ist aber in jedem Fall, dass Folwin während all dieser Unruhen offenbar unbeirrt seinen Geschäften nachgehen konnte. Möglicherweise könnte der zeitliche Rahmen der Transaktionen Folwins (817–825) auch als Indiz für ein politisches Machtvakuum gewertet werden, das die Überlieferungslücke zumindest bis zu einem gewissen Grad erklären würde. Das reiche Fließen von Urkunden auf der Seite eines gräflichen Beamten und das völlige Versiegen von Produkten einer Regierungstätigkeit des Grafen deutet jedenfalls auf eine Aufwertung des Schultheißen-Amtes hin. Nur das mit diesem Amt verbundene soziale Prestige ermöglichte es Folwin schließlich, seinen Besitz zu vermehren, dessen Größe trotz der relativ hohen Anzahl an erhaltenen Urkunden aber immer noch bescheiden und kleinräumig war.⁴⁴⁷ Ungewiss bleibt allerdings, ob sich Folwin mit den wechselnden Machthabern zu arrangieren verstand oder ob er seine Besitztransfers unbeeinflusst durchführen konnte.

Dabei könnte auch die Wahl des Wohnortes eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, handelte es sich ja um einen Beamten „von außen“. Folwins Amt als Schultheiß legt zunächst den Schluss nahe, seinen Wohnsitz im alten Gerichtsort Rankweil zu vermuten. Vor allem jener „Archivar“, dessen Tätigkeit sich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts anhand seiner Dorsualnotizen in Form einer Minuskelschrift aus spitzer Feder in dunkelbrauner Tinte nachvollziehen lässt, gibt Rankweil den Vorrang, indem er Folwin nach dem Ausstellungsort vorwiegend als *de Vinonna*, einmal sogar als *de Rangvuil* kennzeichnet.⁴⁴⁸ Tatsächlich nimmt Rankweil sowohl als Actum- als auch als Güterort eine hervorragende Stellung ein.

⁴⁴⁴ *Divisio regnorum* a. 806 (ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia regum Francorum I, Hannover 1883) 126–130; dazu und zum Folgenden Kaiser, Churrätien 53–65, bes. 62.

⁴⁴⁵ Eduard Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962). (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 8, Freiburg im Breisgau 1960) 29; zu Graf Hunfrid I. und II. bes. 206f.

⁴⁴⁶ *Regesta Imperii* I (ed. Johann Friedrich Böhmmer. Neubearbeitet von Engelbert Mühlbacher, vollendet von Karl Lechner, Innsbruck 1908) Nr. 758a; vgl. Borgolte, Grafschaften Alemanniens 226.

⁴⁴⁷ Ein gutes Vergleichsbeispiel bietet das 26 Urkunden umfassende Dossier des *sculdahis* Petrus aus Niviano bei Piacenza, der seinen Besitz zwar hauptsächlich durch Ankäufe vergrößerte, aber offenbar aus seiner Position Gewinn in der Form von Vergünstigungen zog; vgl. die Edition und den Kommentar von Bougard, Pierre de Niviano.

⁴⁴⁸ Nr. 13, 16, 31, 32, 33, 34 (andere Hand, 2. H. 9. Jh.), Nr. 25 (*de Rangvuil*); vgl. Nr. 12 (*Folchvuin de Rangvuilo* von anderer Hand, 2. H. 9. Jh.).

Allein diese Tatsache unterstreicht die paläographischen Ergebnisse zu dieser zweiten Schicht an Indorsaten, denn die deutsche Form *Ranguilo/-a/-is* spiegelt die sprachlichen Verhältnisse ungefähr ab der Mitte des 9. Jahrhunderts wider. Sie entspricht sicherlich nicht dem unmittelbaren Zeithorizont Folewins, da der Urkundentext selbst nur die lateinisch-romanische Bezeichnung des Ortes kennt. Erst im Churrätischen Reichsgutsurbar von 842/43 „konkurrieren“ dann germanisch-romanische Doppelformen miteinander. Bei der Beschreibung des Ministeriums *Vallis Drusiana* stoßen wir nur auf die deutsche Bezeichnung *Ranguila bzw. Ranguilis*. Das romanische *Vinomna/Vinonna* hingegen ist nur in den im Urbar inkludierten Aufzeichnungen über das Reichskloster Pfäfers anzutreffen.⁴⁴⁹

Die Suche nach dem Lebensmittelpunkt kann aufgrund seiner Tätigkeit als Schult heiß wohl nur mittelbar aus den verfügbaren Urkunden erschlossen werden. Kaum außer Acht gelassen werden kann dabei die Nennung der *casa Folquini* in Schlins, die wiederum in der Orientierung sämtlicher Rechtsgeschäfte von Rankweil aus in den romanischen Südosten des Drusentalgaus eine Entsprechung finden könnte. Die politische und administrative Erfassung dieses Raums jenseits der Heidenburg und des Schwarzen Sees könnte bei der Wahl dieses (Zweit-) Wohnsitzes eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben, bedenkt man auch die Größe von Schlins, das damals zwei Kirchen besaß. Auffallend ist darüber hinaus, dass der *fundus* Schlins den idealen Mittelpunkt von Folewins Wirkungsbereich darstellt, der sich auf die Gegend um Rankweil, Schlins, Nüziders und Bürs einschränken lässt.

2. DIE SCHENKER UND VERKÄUFER

Dem Leser der Urkunden treten in erster Linie freie Grundbesitzer entgegen, die ihre Eigengüter ohne Zustimmung eines Grundherrn veräußern, schenken, im Tausch erwerben oder sich gegenseitig testamentarisch verschreiben können. Dieses Recht auf die freie Veräußerung von Gütern war ein Merkmal ihrer *ingenuitas*, ihrer Freiheit. Als Teil jenes *populus de Curuvuala* waren ihre Rechte wie beispielsweise die Mitwirkung an der Bischofswahl urkundlich verbrieft. In der gesellschaftlichen Gliederung gehören sie zu den Freien (*ingenui, liberi*), wie sie in den Rechtstexten neben den *liberti* (Freigelassene) und den unfreien *servi* oder *mancipia* aufscheinen.⁴⁵⁰ Obwohl das erhaltene Urkundenmaterial nur ein Segment aus einer hohen Zahl an verlorenen Urkunden bietet, scheinen diese Inhaber kleiner Landparzellen einer bäuerlichen Mittelschicht angehört zu haben, die durch ihre schwache wirtschaftliche Position auch kaum Macht besaß.⁴⁵¹

Dass es in Rätien jedoch sehr unterschiedliche Dimensionen von Grundbesitzern und sozialen Schichten gab, verdeutlicht bereits ein Vergleich zwischen der Tello-Urkunde und den privaten Rechtsgeschäften.⁴⁵² Während die Bischöfe bis 806 über ausgedehnte Besitzungen in der Form von Kirchen, Klöstern und Herrenhöfen (*curtes dominicae*) und

⁴⁴⁹ *Ranguila*: BUB I, 376, Z. 9 und 10. *Ranguilis*: 377, Z. 27. *Vinomna*: 387, Z. 20.

⁴⁵⁰ Zur sozialen Gliederung in Churrätien vgl. Kaiser, Churrätien 197–207.

⁴⁵¹ Vgl. den Gegensatz zum frühmittelalterlichen Bayern, wo Carl I. Hammer, Land sales in eighth- and ninth-century Bavaria: legal, economic and social aspects, in: Early Medieval Europe 6 (1997) 47–76, hier 74, „little conclusive surviving evidence for participation below the level of the aristocracy“ feststellte, doch gilt es auch die Überlieferungssituation zu beachten, die nur aus dem Blickwinkel der Bischofssitze und Klöster resultiert.

⁴⁵² Das Zusammenfließen zweier Urkunden bewirkte schließlich eine Summe von 1055 *modiales* Samen für Ackerland und Wiesen, die einen Ertrag von 613 *onera* Heu ergaben, weiters Baumgärten, Weingärten, Waldungen, mehrere Alpen und schließlich 11 Höfe, wobei aber nur ca. 50 bewirtschaftende *coloni* und nur ein einziger *servus* genannt werden; vgl. Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens 26–32.